

## Erklärung zur Umsatzbesteuerung

Name.....

Vorname.....

Adresse.....

Steuernummer.....

Holzverkäufe unterliegen nur dann der Umsatzbesteuerung, wenn der Waldbesitzer Unternehmer im Sinne § 2 Abs. 1 bzw. 3 UstG sind.

Zitat

- (1) *Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personalvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.*
- (3) *Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 abs 1 Nr. 6, § 4 KSTG) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.*

*Die Waldbesitzer können anstelle der Pauschalbesteuerung nach § 24 UstG (Umsatzsteuersatz z. Zt. 5,5 %) die Regelbesteuerung ihrer Umsätze (Umsatzsteuersatz z. Zt. 19 %) wählen. Die Entscheidung für die Regelbesteuerung bindet den Waldbesitzer mindestens 5 Kalenderjahre.*

### **Hiermit erkläre ich bei Holzverkäufen folgende Umsatzbesteuerung:**

1. Waldbesitzer, die keine Unternehmer sind:  
Kein Ausweis von Umsatzsteuer (MwSt 0)  
Eintrag im Feld Steuernummer: kein Unternehmer
  
2. Waldbesitzer, die Unternehmer sind und die pauschalierte Besteuerung gewählt haben:  
Ausweis von 5,5 % Umsatzsteuer (MwSt 5,5)  
Eintrag im Feld Steuernummer: mitgeteilte Steuernummer
  
3. Waldbesitzer, die Unternehmer sind und die Regelbesteuerung gewählt haben und
  - a) Nicht unter die Kleinunternehmerregelung fallen oder auf deren Anwendung verzichtet haben:  
Ausweis von 19 % Umsatzsteuer ( MwSt 19)
  
  - b) Kleinunternehmer sind:  
Kein Ausweis von Umsatzsteuer ( MwSt 0)  
Eintrag im Feld Steuernummer: mitgeteilte Steuernummer

Zutreffendes bitte ankreuzen

.....  
Ort/ Datum

.....  
Unterschrift

#### **Achtung: zu 2.**

Waldbesitzer, welche die pauschalierte Besteuerung (5,5 %) wählen, führen diese Umsätze im Rahmen eines **land- und forstwirtschaftlichen Betriebes** aus. Sie sind unternehmerisch tätig. Sie sind in der Regel von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit, weil der Umsatzsteuer nach Durchschnittssätzen ein pauschaler Vorsteuerabzug in gleicher Höhe gegenübersteht. **Eine Befreiung von der Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung ist jedoch weder im Gesetz noch in den Richtlinien geregelt.** Wenden Sie sich bei Fragen bitte an ihren Steuerberater, das Finanzamt oder eine andere für steuerliche Sachverhalte zuständige Stelle.